



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2024

Kundgemacht am 19. Dezember 2024

www.stadt-salzburg.at

188. Kundmachung

Erlassung einer neuen Salzburger
Baumschutzverordnung 2024 (BSVO 2024)

GZ: 05/01/90766/1990/099

Erlassung einer neuen Salzburger Baumschutzverordnung 2024 (BSVO 2024)

Gemäß § 11 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999, LGBl Nr 73/1999 in der Fassung LGBl Nr 14/2024, hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg in seiner Sitzung vom 11.12.2024 Folgendes beschlossen:

Salzburger Baumschutzverordnung 2024 (BSVO 2024)

§ 1 Ziele und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz und Erhalt des Baumbestandes in der Stadt Salzburg und hat das Ziel, die heimische Artenvielfalt, das örtliche Kleinklima und eine gesunde Wohnumwelt für die Bevölkerung aufrechtzuerhalten und zu verbessern oder das typische Orts-, Straßen- und Landschaftsbild zu sichern.
- (2) Im Sinne dieser Verordnung gelten als:
 - a. Anfahrtschutz: Einrichtung an Straßen oder in der Nähe von Parkplätzen, mit der die Bäume vor Anfahrtschäden geschützt werden.
 - b. Baum: Holzgewächs, das aus Wurzel-, Stamm und Ästen besteht. Die Äste teilen sich in der Krone oder verzweigen sich am Stamm von laub- oder nadeltragenden Zweigen.
 - c. Baumschulqualität: Die Qualität des Baumes entspricht den Güteanforderungen eines Baumschulbetriebes.
 - d. Botanisch geschulte Fachkraft: Eine Person mit dem speziellen Fachwissen der Baumpflege mit entsprechend nachweisbarer Qualifikation.
 - e. Fachgerecht: Den Kenntnissen einer Fachkraft entsprechendes Vorgehen.
 - f. Formschnitt: Damit werden die Gehölze regelmäßig, in entsprechend kurzen Intervallen, in eine bestimmte künstliche Form gebracht.
 - g. Habitatbaum: Ein lebender oder toter, stehender Baum, der mindestens einen Mikrolebensraum aufweist, wie zB Höhlung, Morschung, Wucherung oder Astausbruch, Pilzfruchtkörper, Pilzbefall, Ausfluss, Nest, Pflanze, Flechte.
 - h. Kronenbereich: Der obere, aus Ästen oder Zweigen gebildete Teil des Baumes.
 - i. Mostobstbaum: Ein Laubbaum, dessen reife oder überreife Früchte zur Erzeugung von Most verwendet werden können.
 - j. Obstbaum: Ein Laubbaum, der essbare Früchte hervorbringt.



- k. Solitärstellung: Lage eines einzelnen, im Freistand aufwachsenden Baumes, der sich ohne Konkurrenz von Nachbarbäumen entwickeln kann.
- l. Stamm: Hauptachse des Baumes, beginnend am Stammfuß. Mehrstämmigkeit entsteht als Ergebnis mehrerer geteilter Stämme oder Stämmlinge.
- m. Wurzelbereich: Der Bodenbereich, der vom Baum durchwurzelt wird. Er nimmt die Bodenfläche ein, die sich unter der Kronentraufe zzgl 1,5 m befindet.

§ 2 Schutzzumfang

- (1) Der Baumbestand im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Salzburg ist nach den folgenden Bestimmungen geschützt.
- (2) Geschützt sind in ihrem Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich:
 - 1. alle Laub- und Nadelhölzer mit dem Stammumfang von mindestens 55 cm sowie mehrstämmige Bäume, wenn die Umfänge aller dieser Stämme mindestens 55 cm ergeben; dabei wird der Stammumfang in einem Meter Höhe gemessen;
 - 2. alle Ersatzpflanzungen gemäß § 6;
- (3) Der Baumschutz nach diesen Bestimmungen findet keine Anwendung auf
 - 1. Bäume, die aufgrund anderer Bestimmungen des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 unter Schutz stehen;
 - 2. Wald im Sinn der forstrechtlichen Bestimmungen sowie Bäume, die im Rahmen einer Rodungsbewilligung gemäß den §§ 17 ff des Forstgesetzes 1975 entfernt werden dürfen;
 - 3. Bäume, die in Baumschulen oder Gärtnereien zum Zweck der Veräußerung gezogen werden;
 - 4. Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und entlang von Straßen und Wegen stehenden Mostobstbäumen;
 - 5. Bäume, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen entfernt werden müssen;
 - 6. Bäume auf Dachgärten und Tiefgaragen;
 - 7. Bäume, die auf Friedhöfen innerhalb von Grabeinfassungen stehen;
 - 8. Bäume auf Autobahnböschungen.

§ 3 Verbote

- (1) Der unter Schutz stehende Baumbestand ist in seinem Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich zu erhalten. Es ist daher untersagt:
 - 1. Bäume zu fällen, auszugraben, auszuhauen, auszuziehen, abzubrennen, zu entwurzeln oder sonst zu entfernen;
 - 2. den ober- oder unterirdischen pflanzlichen Lebensraum der Bäume zum Nachteil des Bestandes für andere Zwecke zu verwenden;
 - 3. Unter Schutz stehende Bäume durch chemische, mechanische oder andere Einwirkungen zu beschädigen, im Wuchs zu hemmen oder zum Absterben zu bringen.
 - 4. Unter Schutz stehende Bäume so zu schneiden (stutzen), dass sie in ihrem Bestand oder weiteren Wachstum gefährdet oder in ihrem charakteristischen Aussehen wesentlich verändert werden;



(2) Nicht untersagt ist das Schneiden unter Schutz stehender Bäume, das ohne Gefährdung des Bestandes lediglich der Verschönerung (Formschnitt), Auslichtung oder Pflege (Sanierung) dient oder aus zwingenden öffentlichen Interessen, oder auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften notwendig ist. Die Befugnisse des Nachbarn gemäß § 422 ABGB bleiben unberührt, insoweit ihre Ausübung nicht zur Zerstörung oder Vernichtung der unter Schutz stehenden Bäume führt.

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten des § 3 Abs 1 sind von der Naturschutzbehörde Ausnahmen zu bewilligen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

1. Der betreffende Baum ist aufgrund seines Zustandes nicht mehr schützenswert.
2. Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung eines Vorhabens ist dem öffentlichen Interesse an der Baumerhaltung übergeordnet. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Bebauung eines Bauplatzes ermöglicht werden soll und für die Bebauung - nach Abwägung aller Umstände im Sinne der Berücksichtigung des Baumbestandes im Projekt - eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt, deren Umsetzung Maßnahmen gemäß § 3 Abs 1 erforderlich macht. Im Bewilligungsbescheid ist in diesem Fall anzuordnen, dass die bewilligten Maßnahmen frühestens sechs Monate vor dem tatsächlichen Baubeginn erfolgen dürfen.
3. Der betreffende Baum hat aufgrund seines Zustandes nur mehr eine geringe Lebenserwartung und soll durch die Neupflanzung eines geeigneten Baumes ersetzt werden.
4. Durch den Baum werden die Lebensraumbedingungen von Menschen unzumutbar verschlechtert; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Aufenthaltsräume und Hausgärten unzumutbar beschattet werden.
5. Durch den Baum wird eine unzumutbare Beschattung verursacht, die durch eine Veränderung des charakteristischen Aussehens (§ 3 Abs 1 Z 3) auf ein zumutbares Ausmaß verringert werden kann.
6. Die Entfernung eines Baumes ist zur Erhaltung oder Entwicklung eines benachbarten, wertvollen Baumes erforderlich.
7. Es besteht die Gefahr, dass durch den Baum (zB durch seine Wurzelentwicklung oder durch Äste) unmittelbar Anlagen beschädigt werden.
8. Die beabsichtigte Maßnahme führt zu keiner bedeutsamen Verschlechterung der Baumvitalität, des charakteristischen Aussehens (§ 3 Abs 1 Z 3) oder der Lebensraumbedingungen.

§ 5 Verfahren

(1) Wer beabsichtigt, einen gemäß § 2 unter Schutz stehenden Baum zu fällen, auszugraben, auszuhauen, auszuziehen, abzubrennen, zu entwurzeln oder sonst zu entfernen oder den ober- oder unterirdischen Lebensraum unter Schutz stehender Bäume zum möglichen Nachteil des Bestandes zu verwenden, hat darum bei der Naturschutzbehörde vor Durchführung der geplanten Maßnahme schriftlich mit folgenden Angaben anzusuchen:

1. Name und Anschrift des Antragstellers;
2. Wenn Antragsteller und Grundeigentümer nicht ident sind, auch Name und Anschrift des Grundeigentümers sowie dessen Zustimmung zur Durchführung der geplanten Maßnahme sowie im Falle eines Ansuchens um Fällung eines unter Schutz stehenden Baumes auch zur Durchführung der Ersatzpflanzung;
3. Grundstücksnummer und Katastralgemeinde;



4. Art des Vorhabens;
5. Werden öffentliche Interessen gemäß § 4 Z 2 geltend gemacht, der Nachweis dieser Interessen;
6. Lageplan mit den für die Beurteilung des Vorhabens notwendigen Darstellungen, insbesondere der Einzeichnung der geplanten Standorte der Ersatzpflanzungen.

(2) Bei der Erteilung von Bewilligungen zur Verwendung des ober- oder unterirdischen Lebensraumes unter Schutz stehender Bäume für Maßnahmen, die die im § 11 Abs 1 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 angeführten Zwecke gefährden, können von der Behörde Auflagen zur Sicherung des Bestandes der betroffenen Bäume vorgeschrieben werden. Ebenso können Auflagen zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange, wie zB das Verbot von jeglichen Eingriffen in den Baum während der Vogelbrutzeit, vorgeschrieben werden.

(3) Die Ausnahmegewilligung gilt als erteilt, wenn innerhalb von längstens drei Monaten ab Einlangen des mit allen gemäß Abs 1 erforderlichen Angaben und Nachweisen versehenen Ansuchens kein ablehnender Bescheid erlassen wird.

(4) Im Fall des Eingriffes in den Wurzelraum eines unter Schutz stehenden Baumes kann die Naturschutzbehörde neben baumpflegerischen Maßnahmen auch die Beauftragung einer ökologischen Bauaufsicht anordnen. Der Name der Bauaufsicht ist der Naturschutzbehörde vor Beginn der Tätigkeit schriftlich bekanntzugeben.

§ 6 Ersatzpflanzung

(1) Wird die Entfernung von unter Schutz stehenden Bäumen bewilligt oder gilt die Bewilligung gemäß § 5 Abs 3 als erteilt, so ist ausgenommen in den Fällen des § 4 Z 1 und Z 6 mindestens eine Ersatzpflanzung vorzuschreiben. Die Behörde kann, wenn es zur Sicherung der in § 11 Abs 1 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 genannten Ziele erforderlich ist:

1. bestimmte Arten von Ersatzbäumen festlegen;
2. bestimmte Arten von Ersatzbäumen ausschließen;
3. mehr als einen Ersatzbaum vorschreiben;
4. bestimmte Standorte festlegen.

(2) Die Anzahl der Ersatzpflanzungsbäume bestimmt sich derart:

| Stammumfang des zu fällenden Baumes (gemessen in 1m Höhe) | Vorgeschriebene Ersatzpflanzung |
|--|---------------------------------|
| 55 cm – 200 cm | 1 Ersatzbaum |
| ab 200 cm | 2 Ersatzbäume |

Das Ausmaß der Ersatzpflanzung bestimmt sich derart, dass für jeden entfernten, geschützten Baum mindestens entweder ein Laubbaum mit einem Stammumfang von 20/25 cm, gemessen in einem Meter Höhe, bei Bäumen mit einem Kronenansatz unter einem Meter Höhe, gemessen an dieser Stelle oder mindestens ein Nadelbaum mit einer Gehölzhöhe von 300/350 cm zu pflanzen und zu erhalten ist. Die Behörde kann die Stammumfänge der Ersatzbäume bei Laubbäumen auch im Ausmaß von 16/18 cm bzw bei Nadelbäumen die Gehölzhöhen im Ausmaß von 200/250 cm vorschreiben, wenn dies aus Gründen beengter Platzverhältnisse erforderlich ist. Sie kann die Stammumfänge der Ersatzbäume bei Laubbäumen auch im Ausmaß von 30/35 cm oder 40/45 cm bzw bei Nadelbäumen die Gehölzhöhen im Ausmaß von 400/450 cm oder 500/550 cm vorschreiben, wenn dies zur Erreichung der Ziele gemäß § 11 Abs 1 Salzburger Naturschutzgesetz 1999, insbesondere zur Sicherung des Orts-, Straßen- oder



Landschaftsbildes, notwendig ist. Die Behörde hat die Gehölzhöhen des Ersatzbaumes bei Eiben analog von 175/200 cm, von 200/250 cm, von 250/300 cm oder von 300/350 cm vorzuschreiben. Bei der Vorschreibung eines Ginkgobaumes als Ersatzpflanzung hat die Behörde den Stammumfang als Größenklasse heranzuziehen.

- (3) Die Ersatzpflanzung ist spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode, wenn der Entfernungsgrund jedoch eine Bauführung ist, binnen eines Jahres ab Beginn der Nutzungsaufnahme eines Baues vorzunehmen. Ersatzbäume sind in Baumschulqualität und in Solitärstellung fachgerecht zu pflanzen.
- (4) Eine Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn nach Ablauf von drei Jahren ab deren Vornahme am Ersatzbaum kein Anzeichen von den Weiterbestand gefährdenden Schädigungen auftritt. Ist dies nicht der Fall, ist eine nochmalige Ersatzpflanzung spätestens in der nachfolgenden Pflanzperiode vorzunehmen.
- (5) Die Ersatzpflanzung im vorgeschriebenen Ausmaß bzw an dem vorgeschriebenen Standort ist der Behörde vom Verpflichteten nach deren Vornahme unverzüglich anzuzeigen. Die Behörde hat sich selbst oder durch eine von ihr beauftragte Person tunlichst von der durchgeführten Ersatzpflanzung zu überzeugen.
- (6) Die Ersatzpflanzung ist auf demselben Grundstück, auf dem sich der entfernte Baum befunden hat, vorzunehmen. Ist die Ersatzpflanzung auf diesem Grundstück nachweislich nicht möglich, kann die Ersatzpflanzung auf einem anderen im Eigentum des Antragstellers stehenden Grundstück oder auf einem Fremdgrundstück erfolgen, soweit der betroffene Grundeigentümer seine schriftliche Zustimmung hierzu erteilt. Die Ersatzpflanzung ist jedenfalls im Gebiet der Stadtgemeinde Salzburg vorzunehmen.
- (7) Wenn es die besonderen ökologischen Verhältnisse und der Standort des zur Fällung beantragten Baumes zulassen, kann anstelle einer Ersatzpflanzung der Erhalt des Baumes als Habitatbaum mit der Mindesthöhe von 5,00 m vorgeschrieben werden, um eine wesentliche Verbesserung des Naturhaushaltes zu erreichen.

§ 7 Ausgleichsabgabe

- (1) Wird eine Ausnahmegewilligung für Maßnahmen iSd § 3 Abs 1 Z 1 erteilt und ist eine Ersatzpflanzung auf Grundstücken des Antragstellers oder Fremdgrundstücken aus für die Behörde nachvollziehbaren Gründen nicht möglich bzw. liegt keine Zustimmung des Eigentümers eines Fremdgrundstückes vor, so ist dem Antragsteller nach Maßgabe folgender Bestimmungen eine Ausgleichsabgabe vorzuschreiben.
- (2) Die Ausgleichsabgabe setzt sich aus den jeweiligen durchschnittlichen Anschaffungs- und Pflanzungskosten für einen Baum jener Größe zusammen, wie er ansonsten für einen Baum bei einer Anwendung des § 6 Abs 2 als Ersatzpflanzung vorzuschreiben wäre. Die Ausgleichsabgabe beträgt bei Laubbäumen bei einem Stammumfang von 16/18 cm und bei Nadelbäumen bei einer Gehölzhöhe von 200/250 cm 1.000 €, bei einem Stammumfang von 20/25 cm und einer Gehölzhöhe von 300/350 cm 2.000 €, bei einem Stammumfang von 30/35 cm und einer Gehölzhöhe von 400/450 cm 4.000 €, bei einem Stammumfang von 40/45 cm und einer Gehölzhöhe von 500/550 cm 7.000 €.
- (3) Die Ausgleichsabgabe ist spätestens mit Ablauf eines Monats nach Entfernung des Baumes fällig.



- (4) Die Erträge aus der Ausgleichsabgabe sind für Baumpflanzungen einschließlich der unmittelbar damit in Zusammenhang stehenden Schutzmaßnahmen für Baumscheiben sowie für Wurzelraumverbesserungen oder Anfahrschutzvorrichtungen, jeweils im Gebiet der Stadt Salzburg, zu verwenden.

§ 8 Absehen von Ersatzpflanzungen oder Ausgleichsabgabe

Von der Vorschreibung einer Ersatzpflanzung oder einer Ausgleichsabgabe kann abgesehen und der Erhalt eines bestimmten Baumes oder mehrerer Bäume vorgeschrieben werden, wenn der Grundeigentümer, Bestandnehmer oder sonst Verfügungsberechtigte nachweist, dass auf der Liegenschaft bereits ein Baumbestand vorhanden ist, der folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Der Baum hat den Stammumfang von 55 cm, gemessen im einem Meter Höhe, noch nicht erreicht (§ 2 Abs 2 Z 1).
2. Der Baum entspricht den Zielen gemäß § 11 Abs 1 Salzburger Naturschutzgesetz 1999.
3. Der Baum erfüllt hinsichtlich Stammumfang (bei Laubbäumen) oder Gehölzhöhe (bei Nadelbäumen) jene Voraussetzungen, die bei einer Ersatzpflanzung zu erfüllen wären (§ 6 Abs 2).
4. Der Baum erfüllt die Mindestanforderungen der Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen und befindet sich an einem geeigneten Standort in Solitärstellung.

§ 9 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder der aufgrund dieser Verordnung erlassenen Bescheide werden als Verwaltungsübertretungen gemäß § 61 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 - NSchG, LGBl Nr 73/1999, idgF bestraft.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 19 Abs 5 des Salzburger Stadtrechtes 1966 nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Stück des Amtsblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird.

Für den Bürgermeister:
Der Abteilungsvorstand:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>